

1. Sachverhalt¹

Der Jäger A befindet sich in einer depressiven Phase. In suicidal Absicht begibt er sich in den Wald und nimmt eine geladene Pistole mit. Allerdings schläft er auf einem Feldweg ein. B, ebenfalls Jäger, kann daher den Feldweg mit seinem Pkw nicht weiter befahren, da A auf der Fahrtstrecke liegt. Er weckt A mit einem Tritt und fordert ihn unfreundlich auf, sich zu entfernen. Der erwachte A tritt B erbost in das Gesäß und beschimpft ihn. B schickt sich daraufhin mit den Worten "Na warte du mal" an, seine ungeladene Flinte aus dem Kofferraum seines Pkw zu holen. Mit der Munition in seiner Jackentasche könnte er das Gewehr jederzeit in schussbereiten Zustand versetzen. A hat Angst vor einem Schuss des B, verfolgt diesen und sprüht ihm aus einem Abstand von circa einem Meter Pfefferspray ins Gesicht. B lässt sich hingegen nicht aufhalten, ergreift die Flinte und dreht sich – das Gewehr in Hüfthöhe haltend – in Richtung des A. Dieser fürchtet um sein Leben, schießt zwei Mal aus einer Entfernung von circa vier Metern in Richtung des B und trifft diesen mit einem Schuss am Oberarm. B hantiert gleichwohl weiter, um seine Flinte zu laden und schussbereit zu machen. A gibt nun einen Warnschuss in die Luft ab, ohne dass B den Ladevorgang unterbricht. A ist nun "kurz vor dem Durchdrehen" und gibt, nachdem er sich nicht mehr zu helfen weiß, einen gezielten

Juli 2018

Jäger-Fall

Notwehr / Gegenwärtigkeit / Erforderlichkeit / Notwehrprovokation / Unterlassene Hilfeleistung
§§ 32, 33, 323c I StGB

famos-Leitsätze:

1. Die Gegenwärtigkeit eines Angriffs gem. § 32 liegt bereits bei dem Ladevorgang einer Schusswaffe vor.
2. Bei konkreter Lebensgefahr entfällt eine mögliche Einschränkung des Notwehrrechts
3. Das Hilfeleisten gem. § 323c I ist auch bei einem selbst herbeigeführten Unglücksfall des Angreifers zumutbar

BGH, Urteil vom 13.09.2017 – 2 StR 188/17; veröffentlicht in NSTz 2018, 84

Schuss auf den Oberkörper des B ab. Obwohl in der Brust getroffen, zeigt sich B weiterhin unbeeindruckt, weshalb A auch noch in dessen Bein schießt. Infolge der Trefferwirkung lässt B nunmehr das noch immer ungeladene Gewehr sinken. A erkennt, dass B handlungsunfähig ist, nimmt diesem das Gewehr ab und entfernt sich, ohne Hilfe zu leisten oder Rettungskräfte zu verständigen. B stirbt an den Folgen der Rumpferletzung. Bei zeitnaher medizinischer Hilfe hätte er gerettet werden können. A war nach Angaben von Sachverständigen zum Tatzeitpunkt uneingeschränkt schuldfähig. Das LG verurteilt A wegen unterlassener Hilfeleistung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten. Der tödliche Schuss sei durch Notwehr gerechtfertigt gewesen. Dagegen legt die Staatsanwaltschaft Revision zum BGH ein.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im vorliegenden Fall stellen sich zahlreiche Schwierigkeiten im Hinblick darauf, ob alle Voraussetzungen einer Rechtfertigung des A wegen Notwehr gem. § 32 StGB² gegeben waren.

Problematisch ist schon das Bestehen einer Notwehrlage, konkret die **Gegenwärtigkeit** des Angriffs durch B. Grundsätzlich ist ein Angriff gegenwärtig, wenn dieser unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort-dauert.³ Vorliegend könnte ein Angriff durch einen Schuss des B unmittelbar bevorgestanden haben. Insofern ist aber erst einmal zu klären, wie das „unmittelbare Bevorstehen“ eines Angriffs zu bestimmen ist.

Eine Ansicht beurteilt die Gegenwärtigkeit im Rahmen des § 32 analog den **Versuchsregeln** des § 22.⁴ Nach der von Vertretern dieser Ansicht herangezogenen Zwischenakts-theorie, muss der Täter Handlungen vorgenommen haben, die der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert sind und im Fall ihres ungestörten Fortgangs ohne weitere Zwischenakte in eine Tatbestandshandlung übergehen sollen.⁵ Fraglich ist daher, ob die Handlung des B zum Zeitpunkt der ersten Schussabgabe durch A bereits als Versuchsbeginn angesehen werden kann. Das Gewehr des B befand sich während des Tatgeschehens durchgehend in ungeladenem Zustand, war also nicht schussbereit. Auch wenn B mit der Waffe hantiert hat, um auf A zu schießen, fehlt, sofern man die Zwischenaktstheorie dem vorliegenden Fall zugrunde legt, der Zwischenschritt des Ladens.

Die h.M. stellt hingegen umfassend auf den Sinn und Zweck **des unmittelbaren Bevorstehens** im Rahme des § 32 ab.⁶ Nach dieser Ansicht beginnt dieses bereits mit einer Handlung, die dem Versuchsbeginn unmittelbar vorgelagert ist. So wird ein Verhalten des Angreifers vorausgesetzt, durch welches noch kein Recht verletzt ist, dieses Verhalten des Angreifers jedoch unmittelbar in eine Rechtsgutsverletzung umschlagen kann.⁷ Problematisch ist daher, ob hier schon der Griff nach der ungeladenen Waffe, um diese möglicherweise schussbereit zu machen, einen gegenwärtigen Angriff darstellt.⁸ Insofern müsste der jederzeit mögliche Zwischenschritt des Ladens, für A bereits eine zumindest drohende Rechtsgutsverletzung darstellen, in Form der Begründung einer akuten Bedrohungslage.

Sofern eine Notwehrlage angenommen wird, stellt sich weiter die Frage, ob die entsprechende Notwehrhandlung, hier also die Schüsse von A auf B für sich genommen auch erforderlich waren. **Erforderlichkeit** bedeutet, dass die Verteidigungshandlung geeignet sein muss, den Angriff sofort und endgültig zu beenden, und gleichzeitig das mildeste und gleich wirksame Abwehrmittel darstellt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht.⁹

Im Rahmen der entsprechenden Prüfung der Erforderlichkeit ergeben sich beim Gebrauch von Schusswaffen Besonderheiten. Eine Abstufung des Schusswaffengebrauchs

² Es handelt sich, soweit nicht anders angegeben, um Normen des StGB.

³ Rengier, Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 18 Rn. 19.

⁴ Erb, in MüKo, StGB, 3. Aufl. 2017, § 32 Rn. 106; Kühl, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 32 Rn. 4; Mitsch, in Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht AT, 12. Aufl. 2016, § 15 Rn. 18; Roxin, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 15 Rn. 22 ff.

⁵ Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 22 Rn. 10; Zieschang, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2017, Rn. 494.

⁶ BGH NJW 1973, 255; NStZ-RR 2017, 271; Eser/Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 22 Rn. 42; Kindhäuser, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 32 Rn. 52; Kindhäuser, StGB, 7. Aufl. 2017, § 32 Rn. 17.

⁷ Kindhäuser (Fn. 6), § 32 Rn. 17; Rengier (Fn. 3), § 18 Rn. 20.

⁸ BGH NJW 1973, 255; Kindhäuser, in NK (Fn. 6), § 32 Rn. 52.

⁹ BGH NStZ 2016, 593, 594; Frister, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2015, 16. Kapitel Rn. 24; Rengier (Fn. 3), § 18 Rn. 36 ff.

(Androhung¹⁰ – Warnschuss¹¹ – Schuss auf Extremitäten – gezielter Todesschuss) entspricht im Grundsatz einer angewandten Erforderlichkeitsprüfung,¹² da die jeweilige Stufe regelmäßig ein milderes und gleich wirksames Mittel darstellt. Im Einzelfall kann aber auch unmittelbar ein (Todes-) Schuss erfolgen, sofern es in der konkreten Situation nicht zumutbar wäre, eine abgestufte Verteidigung vorzunehmen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn der Angreifer selbst mit einer Waffe auf den Verteidiger zielt, abzustellen ist dabei aber jeweils auf die konkrete Kampfeslage.¹³ Dabei gilt, dass die Zufügung einer tödlichen Verletzung stets nur ultima ratio sein darf.¹⁴

Im vorliegenden Fall zeigt sich die Problematik bereits darin, dass sich die vorangegangenen Instanzen uneinig waren und nach Bewertung des Sachverhaltes zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten. So lehnte das LG Erfurt bei seiner Verurteilung des A im Jahr 2013 wegen Körperverletzung mit Todesfolge eine Rechtfertigung nach § 32 ab.¹⁵ Der Schuss auf den Rumpf des B sei nicht erforderlich gewesen, da A mit seiner anfänglichen, tätlichen Beleidigung gegenüber B selbst die Ursache im Sinne einer Notwehrprovokation gesetzt habe. Die Erforderlichkeit als solche wurde von allen Instanzen bejaht, jedoch hat das LG auch eine Notwehrprovokation innerhalb der Erforderlichkeitsprüfung thematisiert. Dogmatisch richtig wäre es jedoch

gewesen, diesen Ansatz im nachfolgenden Prüfungsschritt der **Gebotenheit** zu erörtern.

Notwehr ist geboten, wenn sie sich im Rahmen des normativ Angemessenen bewegt, also keinen soziaethischen Einschränkungen unterworfen ist.¹⁶ Zu den möglichen Einschränkungen zählt u.a. die **Notwehrprovokation**.¹⁷ Zur schuldhaften Provokation einer Notwehrlage ist ein Zurechnungszusammenhang zwischen provozierendem Vorverhalten und dem dadurch ausgelösten Angriffsverhalten erforderlich.¹⁸ Als Folge steht bei einem in sonstiger Weise – also nicht absichtlich – schuldhaft provozierten Angriff lediglich ein eingeschränktes Notwehrrecht zur Verfügung.¹⁹ Ein lebensgefährliches Mittel darf dann nicht sofort eingesetzt werden, vielmehr muss dem Angriff nach Möglichkeit ausgewichen werden, zur Trutzwehr mit einer lebensgefährdenden Waffe darf nur übergegangen werden, nachdem alle Möglichkeiten der Schutzwehr ausgenutzt wurden.²⁰ Sofern A also den Angriff, wenn auch nur unabsichtlich, provoziert hat, hätte die Waffe nicht unmittelbar eingesetzt werden dürfen.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass auf Grund dessen eine Rechtfertigung über die Notwehr ausgeschlossen ist, stellt sich weiter die Frage, ob A wegen eines **Notwehrexzesses** entschuldigt ist.²¹ Werden die Grenzen der Notwehr aufgrund asthenischer Affekte überschritten, so kann die Notwehrhandlung gem.

¹⁰ Zulässigkeit eines lebensgefährlichen Waffeneinsatzes nach erfolgloser Androhung siehe: *Erb*, NStZ 2004, 369, 371; *Perron*, in Schönke/Schröder (Fn. 6), § 32 Rn. 37; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 47. Aufl. 2017, Rn. 501; *Zieschang* (Fn. 5), Rn. 213.

¹¹ Erforderlichkeit der Abgabe eines Warnschusses bei endgültiger Abwehr vgl. BGH NStZ-RR 2013, 107, 108; ähnlich verhält sich die notwendige Androhung bei einem Messereinsatz vgl. BGH NStZ-RR 2018, 69; NStZ 2015, 151, 152.

¹² *Erb*, NStZ 2004, 369, 371.

¹³ *Zieschang* (Fn. 5), Rn. 213.

¹⁴ *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 10), Rn. 501.

¹⁵ BGH NStZ-RR 2014, 379.

¹⁶ *Kindhäuser*, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2017, § 16 Rn. 35 f.

¹⁷ *Zieschang* (Fn. 5), Rn. 216 ff.

¹⁸ BGH NStZ 2016, 84, 86; *Rengier* (Fn. 3), § 18 Rn. 73.

¹⁹ *Perron*, in Schönke/Schröder (Fn. 6), § 32 Rn. 45 f.; *Hoyer*, in SK, StGB, 9. Aufl. 2017, § 32 Rn. 83; im Gegensatz zur Versagung des Notwehrrechts bei der sog. Absichtspr Provokation vgl. *Duttge*, in Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 32 Rn. 31.

²⁰ BGH NStZ-RR 2016, 272; *Perron*, in Schönke/Schröder (Fn. 6), § 32 Rn. 37 f.

²¹ Vgl. dazu auch *Majewski-Zarin/Müller*, famos 06/2016.

§ 33 entschuldigt sein, wenn der Täter sich in einem psychischen Ausnahmezustand befindet, durch welchen er das Geschehen nur noch in erheblich reduziertem Maß beurteilen kann.²² Nach der h.M. steht auch die schuldhaftige Herbeiführung der Notwehrlage durch den Täter der Anwendung des § 33 nicht entgegen, solange das Notwehrrecht nicht völlig ausgeschlossen war.²³

Zuletzt ist eine **unterlassene Hilfeleistung** gem. § 323c I zu prüfen.²⁴ Diesbezüglich ist insbesondere problematisch, ob eine Hilfeleistung dem A zugemutet werden kann. Nach einer Ansicht müsste dies abgelehnt werden, da dem Helfenden nicht zumutbar sein soll, nach einer rechtmäßigen Notwehrhandlung im Anschluss zu einer Hilfeleistung zugunsten des Angreifers gezwungen zu werden.²⁵ Nach h.M. ist die Hilfeleistung für den Verursacher jedoch zumutbar, auch wenn er den Unglücksfall²⁶ selbst herbeigeführt hat.²⁷ Die erkennbar erforderliche Hilfeleistungspflicht entfällt nicht dadurch, dass der Unglücksfall durch eine Notwehrlage entstanden ist, sondern regelmäßig nur dann, wenn die Hilfeleistung offensichtlich nutzlos ist, also etwa durch den Tod des Opfers.²⁸

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH bestätigt die zweite Entscheidung des LG und somit das Vorliegen einer Rechtfertigung wegen Notwehr. Von einer Verurteilung des A wegen eines Tötungs- oder Körperverletzungsdeliktes sieht er daher ab.

Eine Notwehrlage habe bei der Abgabe sämtlicher Schüsse vorgelegen. Zwar sei die Flinte des B durchgehend ungeladen gewesen, jedoch habe dieser die Waffe bereits ergriffen und sei eindeutig im Begriff gewesen, sie zu laden, um auf A schießen zu können. Die hierzu notwendige Schussbereitschaft der Waffe habe innerhalb weniger Sekunden hergestellt werden können. Demnach habe es zwar an noch notwendigen Handlungsschritten gefehlt, jedoch sei durch die für den Ladevorgang lediglich kurze Zeitspanne, eine unmittelbare und akute Bedrohung i.S. eines gegenwärtigen Angriffs durch A begründet gewesen.

Auch die jeweiligen Verteidigungshandlungen seien erforderlich gewesen. Noch vor den ersten beiden Schüssen des A habe dieser erfolglos versucht, sich mit Pfefferspray gegen B zu verteidigen. Als B sich jedoch im Anschluss wieder in Richtung des A gedreht und hierbei das Gewehr in geringem Abstand von lediglich vier Metern in Hüfthöhe unmittelbar gegen A gerichtet hat, sei A so verängstigt gewesen, dass A die Lage und das damit verbundene, ohnehin schwer kalkulierbare Risiko, nicht mehr hinreichend habe einschätzen können. Die Abgabe eines Warnschusses in dieser konkreten Situation habe eine Beendigung des Angriffs des B nicht erwarten lassen. Nur durch die sofortige Schussabgabe durch A sei ein potenziell tödlicher Schuss von B auf A endgültig abwendbar gewesen. Aufgrund der drohenden Lebensgefahr sei es A nicht

²² BGH NSTz 2016, 84, 86; NSTz-RR 1997, 65 f.

²³ BGH NJW 1993, 1869, 1871; *Kindhäuser* (Fn. 16), § 25 Rn. 8; *Kindhäuser*, in NK (Fn. 6), § 33 Rn. 29.

²⁴ Zum Aufbau der unterlassenen Hilfeleistung vgl. *Rengier*, Strafrecht BT II, 19. Aufl. 2018, § 42 Rn. 2 ff.

²⁵ *Spendel*, in LK, StGB, 11. Aufl. 1995, § 323c Rn. 46.

²⁶ Definition Unglücksfall: *Schöch*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 3. Aufl. 2016, § 323c Rn. 7.

²⁷ BGHSt 23, 327; BGH NSTz 1985, 501; *Hilgendorf*, in Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, 3. Aufl. 2015, § 39 Rn. 24; *Schmidt/Priebe*, Strafrecht BT 1, 13. Aufl. 2014, Rn. 718.

²⁸ BGH NSTz 2016, 153; NSTz 1985, 501; *Fischer* (Fn. 5), § 323c Rn. 16; *Gaede*, in NK (Fn. 6), § 323c Rn. 12; *Kühl*, in Lackner/Kühl (Fn. 4), § 323c Rn. 7; *Schöch*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 27), § 323c Rn. 18; *Verrel*, in Dölling/Duttge/König/Rössner (Fn. 19), § 323c Rn. 10; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 10), Rn. 1023.

zuzumuten gewesen, ein zur Abwehr weniger gefährliches, aber gleichermaßen wirksames Verteidigungsmittel zu wählen. Ein solches habe zudem nicht zur Verfügung gestanden.

Im Hinblick auf das sich in der Folge weiter zuspitzende Geschehen sei auch der letztlich todesursächliche vierte Schuss auf den Rumpf des B erforderlich gewesen. Nach Sachstand sei selbst dieser Schuss zunächst noch nicht ausreichend gewesen, um den Angriff des B sofort und endgültig zu beenden. Erst der nachfolgende, letzte Schuss des A in das Bein des B habe dies bewirkt.

A sei zudem gem. § 33 entschuldigt. Die sachverständig beratene Strafkammer sah die Voraussetzungen einer asthenischen Affektlage bei A als gegeben an. Zur Begründung zog sie die Aussage des A, er sei vor der Schussabgabe "kurz vor dem Durchdrehen" gewesen, die erfolglosen, vorgelagerten Abwehrversuche, die damit einhergehende Ratlosigkeit sowie die ohnehin vorliegende psychische Ausnahme-situation des A heran.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Notwehr mit ihren Besonderheiten im Einzelfall ist ein häufiges Klausurthema und gilt als Klassiker. Durch einen strukturierten Aufbau und genaue Subsumtion sind die dargestellten Probleme jedoch gut zu bewältigen.

Ein Gutachten des dargestellten Falles hängt maßgeblich von der Prüfung des Notwehrrechts ab. Sofern sowohl die Gegenwärtigkeit des Angriffs, als auch die Erforderlichkeit des gewählten Verteidigungsmittels bejaht werden kann, ist gleichwohl im Rahmen des Prüfungspunktes der Gebotenheit ein eingeschränktes Notwehrrecht auf Grund einer

Notwehrprovokation mit möglichen Handlungsalternativen zu diskutieren.²⁹ Eine Verteidigungshandlung richtet sich dann nach der Schrankentrias, ist also abgestuft.³⁰ Mögliche Alternativen könnten vorliegend zunächst in einer Flucht, in gutem Zureden, in einer Aufforderung zum Niederlegen der Waffe oder sogar im Entreißen derselben liegen. Die Einschränkung entfällt, sofern der Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels die einzige Verteidigungsmöglichkeit darstellt.³¹ Der Prüfung des Gebrauchs von Schusswaffen kann kein starres Ablaufprogramm zugrunde gelegt werden. Im konkreten Einzelfall ist entscheidend, was möglich und ausreichend ist.

Wird eine Rechtfertigung wegen Notwehr abgelehnt, kann gleichwohl eine Entschuldigung wegen eines Notwehrexzesses gem. § 33 geprüft und bei Vorliegen einer asthenischen Affektlage bejaht werden.

Weiter sind sowohl das Vorliegen einer Garantenstellung (etwa i.H.a. die §§ 212, 13) als auch die Hilfeleistung gem. § 323c I zu diskutieren, weil A den B ohne weiteres liegen lässt. Eine Garantenstellung aus Ingerenz wäre bei einer Rechtfertigung über Notwehr eher abzulehnen,³² da nach h.M. ein rechtmäßiges Vorverhalten für sich allein keine Garantenstellung begründet.³³

5. Kritik

Eine unmittelbare Bedrohung des A durch B bei Abgabe des Todesschusses liegt unzweifelhaft vor. Hätte A sich nicht zu diesem Zeitpunkt verteidigt, wäre möglicherweise seine effektivste Verteidigungsmöglichkeit verstrichen. Insoweit ist dem BGH zuzustimmen.

²⁹ BGH NSTZ-RR 2015, 303, 304.

³⁰ BGHSt 24, 358; 26, 145; *Kindhäuser*, in NK (Fn. 6), § 32 Rn. 129.

³¹ BGH NSTZ 2001, 143; *Fischer* (Fn. 5), § 32 Rn. 45.

³² BGHSt 23, 327; BGH NSTZ 1987, 171, 172; *Mitsch*, in Baumann/Weber/Mitsch/Eisele (Fn. 4), § 21 Rn. 73.

³³ BGHSt, 23, 327; 25, 218, 221 f.; BGH NSTZ 2000, 414; *Kindhäuser*, in NK (Fn. 6), § 32 Rn. 45; *Kudlich*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 26), § 13 Rn. 24; *Stree/Bosch*, in Schönke/Schröder (Fn. 6), § 13 Rn. 37; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 10), Rn. 1023 f.; *Zieschang* (Fn. 5), Rn. 617; a.A. die frühere Rspr. BGHSt 11, 353; *Kühl*, in Lackner/Kühl (Fn. 4), § 13 Rn. 11.

Ob diese allerdings auch schon früher vorlag, scheint entgegen des BGH fraglich. So ist aus Sicht der Verfasserinnen eine Rechtfertigung des **vorangegangenen Pfeffersprayeinsatzes** mangels Gegenwärtigkeit problematisch. Der Angriff durch den Tritt des B war bereits beendet. Noch vor dem Einsatz des Pfeffersprays wäre eine alternative Handlung des A möglich, erforderlich und auch geboten gewesen. Eine solche hätte in Form von deeskalierender Kommunikation mit B, oder schlicht in einem Rückzug liegen können. Ein tödlicher Ausgang wäre hierdurch möglicherweise vermeidbar gewesen. Allein in der Aussage des B "Na warte du mal" kann kein erneuter Angriff des B auf A begründet werden. Ob bereits durch diese Aussage eine für A erkennbare Absicht des B, den A erschießen zu wollen vorliegt, ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Folgerichtig wäre dann auch eine Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 zu prüfen gewesen. Im weiteren Prozedere liegt jedoch spätestens durch die Aufnahme des Gewehres eine konkrete Bedrohungslage des A vor.

Die nachfolgende **Erforderlichkeitsprüfung** im eigentlichen Sinne, ist grundsätzlich entsprechend des BGH zu entscheiden. Auch nachdem B das ungeladene Gewehr auf A gerichtet hat, hätte A unter Umständen durch eine verbale, nachdrückliche Aufforderung dieses wegzulegen oder durch einen Warnschuss Schlimmeres verhindern können. Fraglich ist jedoch, ob B die Ladetätigkeit hierdurch endgültig beendet hätte. Auch ein Entreißen des Gewehres durch A erscheint vor diesem Hintergrund kritisch, da sich A hierdurch möglicherweise erst recht in die Gefahr begeben hätte, erschossen zu werden. Die Handlungsalternativen des A sind unter den gegebenen Umständen nicht hinreichend als zielführend zu bewerten. Die Anwendung der Stufentheorie kann von dem Verteidiger in einer derart ausgeprägten Stresssituation nicht strikt eingehalten werden, zumal die

vorausgesetzte Zielgenauigkeit auf die Extremitäten und die hierdurch erfolgreiche Beendigung des Angriffs nicht erwartet werden kann. Die Abgabe eines Warnschusses ist hier letztlich nicht erforderlich. Final beendet erst die Gesamttrefferwirkung aller Schüsse den Angriff des B endgültig. Die von A gewählte Verteidigungshandlung war demnach erforderlich.

In der vorliegenden Entscheidung des BGH wurde jedoch eine **Notwehrprovokation** augenscheinlich nicht erneut in Betracht gezogen.³⁴ Dies erscheint so nicht ganz schlüssig, da bereits durch As Blockade des Feldweges, den Tritt oder schließlich den Einsatz des Pfeffersprays eine zumindest unabsichtlich in sonstiger Weise schuldhaft provozierte Notwehrlage entstanden sein könnte. In der Folge stünde A lediglich ein eingeschränktes Notwehrrecht zur Verfügung. Dies hätte im Rahmen der Gebotenheit gezielter geprüft werden müssen. Unter Heranziehung eines eingeschränkten Notwehrrechts ergäbe sich ein abweichender Prüfungsverlauf. Im Ergebnis handelt A trotzdem nicht rechtswidrig, da mangels Handlungsalternativen der tödliche Schuss des A als ultima ratio gerechtfertigt war. Insoweit ist dem BGH wieder zu folgen.

Auch die vom BGH angenommene Entschuldigung gem. § 33 ist in der vorliegenden Ausnahmesituation nicht zu beanstanden.

Nach Ansicht der Verfasserinnen bestand bei Annäherung des A an den verletzten B möglicherweise noch immer die Gefahr erschossen zu werden. Spätestens nachdem A dem B das Gewehr entwendet hat, war diese Gefahr gebannt. A wäre zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen, eine Strafbarkeit des A gem. § 323c I liegt vor. Daneben wäre auch eine Strafbarkeit gem. §§ 223, 224 aufgrund des Pfeffersprayeinsatzes wohl zu bejahen.

(Nina Pfister/Helena Zander)

³⁴ So jedoch noch in der vorangegangenen Entscheidung BGH NStZ-RR 2014, 379.